



**Aktenzeichen: 2014/04**

Scheinfeld, den 29. Juni 2014

# Urteil

## Im Verfahren

**Über die Anzeige des Bezirksjugendwartes gegen**

**die Spielerin X**

- Beschuldigte -

**wegen Unentschuldigtem Verlassens eines Turniers**

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB6) Mittelfranken hat am 28.06.2014 durch

den Vorsitzenden	Martin Jendert,	Scheinfeld (Kreis 7, Neustadt/Aisch),
den Beisitzer	Klaus Lewey,	Eckersmühlen (Kreis 8, Roth),
den Beisitzer	Werner Schiffner,	Schnaittach (Kreis 5, Hersbruck)

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Spielerin erhält einen Verweis.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

## Sachverhalt:

Die Beschuldigte spielte an einem Samstag im Mai 2014 beim 2. Bezirksranglistenturnier (BRLT) der Jugend/Schüler B mit. Im Einzel schied sie früh aus, so dass ihr Vater mit ihr vorzeitig nach Hause fuhr. So war sie weder bei den abschließenden Einzel noch zum Doppel angetreten.

Am 26. Mai zeigte der Bezirksjugendwart die Beschuldigte beim SGdB an. Das SGdB eröffnete am 29.05.2014 das Verfahren und gab den Beteiligten die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Von der Beschuldigten wurde eine Stellungnahme eingefordert. Die Beschuldigte gab am 22. Juni (in Absprache mit ihrem Vater) eine Stellungnahme beim Gericht ab. Sie begründete ihren Verzicht auf die abschließenden Einzel und das Doppel damit, dass sie von ihrem Vater betreut wurde. Bei der Begrüßung wurde nicht darauf hingewiesen, dass im Einzel alle Plätze ausgespielt werden und anschließend die Doppel stattfinden. Der Vater wusste nicht, dass eine persönliche Abmeldung bei der Turnierleitung notwendig ist. Er bedauerte sein Verhalten und entschuldigte sich dafür.

# Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken

## Vorsitzender

### Martin Jendert

Am Ring 21

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail m.jendert@t-online.de



## Entscheidungsgründe

### I. Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken ist zuständig gem. §13 Abs. 1 RVStO. Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

### II. Straftatbestand

Aufgrund des Sachverhalts sieht das Gericht ein Vergehen nach § 77 RVStO (Verlassen eines Turniers ohne persönliche Abmeldung) für erfüllt.

### III. Strafmaß

Es ist das erste Vergehen der Beschuldigten und sie sieht ihr Fehlverhalten ein. Es ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte in Zukunft kein Turnier mehr ohne persönliche Abmeldung verlassen wird. Das Gericht hält daher einen Verweis nach § 51 RVStO für ausreichend und sieht von einer Sperre für die Beschuldigte ab.

(...)

**Martin Jendert**  
**Vorsitzender**

gez.  
**Klaus Lewey**  
**Beisitzer**

gez.  
**Werner Schiffner**  
**Beisitzer**